

67. 1. Kann der durch eine unerlaubte Handlung beim Abschließen eines Vertrages Verletzte die Erfüllung einer dem Verlezer gegen ihn durch die unerlaubte Handlung entstandenen Forderung nach Verjährung des Anspruchs auf Aufhebung der Forderung auch dann verweigern, wenn er bei dem Vertrage stehen bleiben will?

B.G.B. § 853.

2. Kann die in einem Kaufvertrag enthaltene Ausschließung jeder Aufrechnung vom Verkäufer auch gegenüber solchen Forderungen geltend gemacht werden, die darauf beruhen, daß der Verkäufer den Käufer betrogen hat?

B.G.B. §§ 138. 157. 242.

V. Zivilsenat. Urtr. v. 15. März 1905 i. S. P.-E. (R.) w. a. E. (BekL). Rep. V. 424/04.

I. Landgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Kbln.

Der Kläger hatte sich ein Patent für ein Verfahren zur Herstellung von Hornglas erteilen lassen. Er stellte dieses Erzeugnis auf einem ihm gehörigen Fabrikgrundstücke her. Durch notariellen Vertrag vom 13. März 1900 verkaufte er das Grundstück sowie das Patent (nebst Lizenz und Gebrauchsmuster) an den Beklagten für einen Gesamtpreis von 50000 M, wovon 20000 M auf das Patent, die Lizenz und das Gebrauchsmuster gerechnet wurden. An Kaufpreis blieben 23000 M rückständig, wovon 3000 M bereits am 1. April 1900 fällig wurden. Diese 3000 M und 1150 M rückständige Zinsen vom ganzen Restkaufpreise verlangte der Kläger im vorliegenden Rechtsstreite. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, weil er durch arglistige Vorspiegelungen des Klägers bei den Vertragsverhandlungen weit über den eingeklagten Betrag hinaus geschädigt worden sei; insbesondere sei das auf 20000 M bewertete Patent völlig wertlos. Im Kaufvertrage war jede Aufrechnung ausgeschlossen.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Auf seine Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen, aus folgenden

Gründen:

„Der Beklagte hat zweifellos einen auf den Betrug des Klägers gegründeten Schadensersatzanspruch zur Aufrechnung gestellt. Beide Vorinstanzen haben rechtsirrtumsfrei festgestellt, daß der Kläger den Beklagten beim Vertragsschlusse über den Wert des Patents getäuscht hat. Hiergegen sind Revisionsangriffe nicht gerichtet. Der erste Richter nahm auch für erwiesen an, daß dem Beklagten durch den Betrug des Klägers ein Schaden von mindestens 5000 *M* entstanden sei. Er hielt aber den Beklagten zur Aufrechnung nicht für befugt, weil im Vertrage vom 13. März 1900 die Aufrechnung ausgeschlossen ist. Dagegen nahm er an (und hierin folgt ihm der Berufungsrichter), daß dem Beklagten der § 853 B.G.B. zur Seite stehe, der dahin lautet: „Erlangt jemand durch eine von ihm begangene unerlaubte Handlung eine Forderung gegen den Verletzten, so kann der Verletzte die Erfüllung auch dann verweigern, wenn der Anspruch auf Aufhebung der Forderung verjährt ist.“ Der Berufungsrichter nimmt an, daß der beim Vertragsschlusse Betrogene sich auf diese Bestimmung auch dann berufen dürfe, wenn — wie im vorliegenden Falle — der Vertrag nicht innerhalb der einjährigen Frist des § 124 B.G.B. angefochten ist. Er nimmt ferner an, daß der Beklagte zur Rückgabe des Empfangenen verpflichtet sei und dieser Pflicht hinsichtlich des Patents nicht genügen könne, weil er dieses durch Nichtentrichtung der Patentgebühr habe verfallen lassen, daß aber seiner Einrede nicht entgegenstehe, weil das Patent keinen Wert gehabt habe.

Gegen diese Ausführungen richtet sich die Revision. Sie vertritt die Ansicht, daß der § 853 B.G.B. auf den Betrugsfall dann keine Anwendung finde, wenn die Betrugsklage nicht verjährt, sondern die Anfechtungsfrist des § 124 B.G.B. ungenutzt verstrichen sei. Der Entscheidung dieser Frage bedarf es jedoch nicht, da es jedenfalls an einer anderen Voraussetzung zur Anwendung des § 853 fehlt. Handelt es sich nämlich, wie im vorliegenden Falle, um einen zweiseitigen Vertrag, der durch Betrug des einen Teils zustande gekommen ist, so wird mit der auf der Anfechtungseinrede beruhenden Verweigerung

der Erfüllung der ganze Vertrag hinfällig, und auch der Betrüger kann seine Leistungen zurückfordern (Protokolle Bd. 2 S. 717). Nun braucht zwar der die Anfechtungseinrede Vorschützende sich nicht zur Rückgabe des Empfangenen zu erbieten, sondern es ist Sache des Gegners, seine Leistung im Wege der Klage zurückzufordern;

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 26 S. 187;

aber soviel muß jedenfalls aus den Erklärungen des sich Weigernden erhellen, daß er wirklich die Auflösung des Vertrages begehrt. Daran fehlt es aber im vorliegenden Falle nicht nur, sondern aus den Gründen des ersten Urteils und aus dem Tatbestande des Berufungsurteils ergibt sich im Gegenteile, daß der Beklagte beim Vertrage stehen bleiben und den ihm durch das arglistige Verhalten des Klägers entstandenen Schaden gegen dessen Anspruch aufrechnen will. Demnach hat der Berufungsrichter den § 853 B.G.B. auf einen Fall angewendet, für den er nicht gegeben ist. Da das Berufungsurteil hierauf beruht, mußte es aufgehoben werden. In der Sache selbst konnte noch nicht erkannt werden. Die Vorinstanzen haben nämlich den Aufrechnungseinwand des Beklagten zu Unrecht verworfen. Freilich ist im Kaufvertrage jede Aufrechnung ausgeschlossen, aber diese Bestimmung kann nicht auf Ansprüche bezogen werden, die dem Beklagten aus dem betrügerischen Verhalten des Klägers beim Vertragschluß entstanden sind. Wenn der Kläger sich diesem Ansprüche gegenüber auf jene Vertragsbestimmung beruft, so handelt er wider die guten Sitten und gegen Treu und Glauben (§§ 138. 157. 242 B.G.B.). Er kann also damit nicht gehört werden.“ . . .